

**Satzung der Großen Kreisstadt Riesa
über die Erhebung einer Steuer auf
Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräte vom 7. Februar 2019**

-Spielgerätesteuersatzung-

LESEFASSUNG

§ 1 Steuererhebung

Die Stadt Riesa erhebt eine Spielgerätesteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 Steuergegenstand

- (1) Der Spielgerätesteuer unterliegen Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräte sowie Spieleinrichtungen ähnlicher Art, die im Stadtgebiet Riesa an öffentlich zugänglichen Orten (z. B. Spielhallen, Gaststätten, Kantinen, Vereinsräumen) zur Benutzung gegen Entgelt bereitgehalten werden.
- (2) Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis (z.B. Vereinsmitgliedern) betreten werden dürfen.

§ 3 Steuerbefreiung

Von der Steuer nach § 2 Abs. 1 sind befreit:

1. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart nur für die Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z. B. mechanische Schaukeltiere und ähnliche Geräte);
2. Unterhaltungsgeräte, die auf Jahrmärkten, Volksfesten u. ä. zeitlich begrenzten Veranstaltungen nur vorübergehend bereitgehalten werden;
3. Geschicklichkeitsgeräte, bei denen der Gewinn in Waren besteht;
4. Geräte zur Wiedergabe von Musikdarbietungen sowie
5. Dartspielgeräte, Billardtische und Tischfußballgeräte.

§ 4 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Geräts. Halter ist derjenige, für dessen Rechnung das Gerät aufgestellt wird (Aufsteller).
- (2) Schuldner der Spielgerätesteuer ist auch der Inhaber der Räumlichkeiten, in denen die Spielgeräte aufgestellt sind, wenn er an den Einnahmen oder am Ertrag aus dem Betrieb des Spielgeräts beteiligt ist oder für die Gestattung der Aufstellung ein Entgelt oder einen sonstigen Vorteil erhält.
- (3) Personen, die nebeneinander die Steuer schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung des Steuerschuldverhältnisses

- (1) Der Steueranspruch entsteht mit der Verwirklichung des Steuertatbestandes.
- (2) Der Steuertatbestand ist verwirklicht

- a) für Geräte nach § 2 Abs. 1 ohne Geldgewinnmöglichkeit mit der Aufstellung des Gerätes;
- b) für Geräte nach § 2 Abs. 1 mit Geldgewinnmöglichkeit mit der entgeltlichen Benutzung des Gerätes.

§ 6 Bemessungsgrundlage

- (1) Die Spielgerätsteuer bemisst sich
 - a) bei Geräten nach § 2 Abs. 1 mit Geldgewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis. Einspielergebnis ist die elektronisch gezahlte Kasse zuzüglich der Röhren- bzw. Geldschein-Dispenser-Entnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich der Röhren- bzw. Geldschein-Dispenser-Auffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld.
 - b) bei Geräten nach § 2 Abs. 1 ohne Geldgewinnmöglichkeit nach einem pauschalen Steuersatz, angewendet auf die Anzahl der aufgestellten Geräte und die Dauer der Aufstellung.
- (2) Bei Mehrplatzspielgeräten gilt jede Spielstelle als ein Gerät. Mehrplatzspielgeräte sind solche, an denen mehrere Spielstellen unabhängig voneinander benutzbar sind.

§ 7 Steuersätze

- (1) Die Spielgerätsteuer beträgt für Geräte nach § 2 Abs. 1 mit Geldgewinnmöglichkeit 12 v. H. der Bemessungsgrundlage.
- (2) Die Spielgerätsteuer beträgt für Geräte nach § 2 Abs. 1 ohne Geldgewinnmöglichkeit für jedes Gerät je angefangenen Kalendermonat der Aufstellung
 - a) bei Aufstellung in Spielhallen und ähnlichen Unternehmungen im Sinne des § 33 i Gewerbeordnung, in den jeweils gültigen Fassungen: 65,00 EUR und
 - b) bei Aufstellung in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten: 30,00 EUR.

§ 8 Anzeigepflichten

- (1) Anzeigepflichtiger ist der Steuerschuldner gem. § 4 Abs. 1.
- (2) Das Aufstellen, der Austausch und die Außerbetriebnahme eines Gerätes oder einer sonstigen Spieleinrichtung nach § 2 Abs. 1 ist innerhalb von zwei Wochen unter Benutzung des entsprechenden Formulars bei der Stadt Riesa anzuzeigen. Wird diese Frist versäumt, gilt für Geräte nach § 2 Abs. 1 **ohne Gewinnmöglichkeit** als Tag der Entfernung frühestens der Tag der Meldung, wenn eine frühere Entfernung durch den Steuerschuldner nicht glaubhaft nachgewiesen werden kann. Die gewerbliche Anzeigepflicht bleibt von dieser Anzeige unberührt.

§ 9 Besteuerungsverfahren

- (1) Veranlagungszeitraum für die Spielgerätsteuer ist ein Kalendervierteljahr.
- (2) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei Spielgeräten nach § 2 Abs. 1 mit Geldgewinnmöglichkeit eine quartalsweise Erklärung des Einspielergebnisses bei der Stadt Riesa bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres für den vergangenen Veranlagungszeitraum unter Benutzung des entsprechenden Formulars einzureichen.

- (3) Zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage für Spielgeräte mit Geldgewinnmöglichkeit ist der Steuerschuldner verpflichtet, das Einspielergebnis für jedes aufgestellte Gerät mindestens einmal im Erklärungsquartal festzustellen. Für den folgenden Auslese- bzw. Veranlagungszeitraum ist lückenlos an den letzten Auslesezeitpunkt (Tag und Uhrzeit) anzuschließen. Die letzte Auslesung sollte möglichst zum Ende des Veranlagungszeitraums erfolgen. Wird ein Gerät im Laufe des Erklärungsquartals entfernt oder ausgetauscht, so ist das Einspielergebnis am Tag der Entfernung bzw. des Austausches auszulesen, auch wenn der Auslesezeitraum nicht den vollen Veranlagungszeitraum umfasst.
- (4) Der Steuererklärung sind als Nachweis der Bemessungsgrundlage die Zählwerkausdrucke aller Geräte mit Gewinnmöglichkeit für den jeweiligen Veranlagungszeitraum beizufügen. Sie können als Originalbelege oder Kopien sowie, wenn durch die Stadt Riesa bestätigt, in anderer Form vorgelegt werden. Die Zählwerkausdrucke müssen alle Informationen enthalten, welche für die Steuerberechnung nach § 6 Abs. 1 Buchst. a erforderlich sind und diese nachvollziehbar macht. Darüber hinaus müssen die fortlaufende Nummer und das Datum des aktuellen und letzten Zählwerkausdrucks enthalten sein.
- (5) Die Besteuerung der Geräte nach § 2 Abs. 1 ohne Geldgewinnmöglichkeit erfolgt anhand der vorliegenden Gerätemeldungen gemäß § 8. Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes ohne Gewinnmöglichkeit ein gleichartiges Gerät, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben. Die Anzeigepflichten nach § 8 bleiben unberührt.

§ 10 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt.
- (2) Die Steuer ist einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig und an die Stadt Riesa zu entrichten. Dies gilt auch bei Bescheiderteilung in den Fällen der Nichtabgabe der Steuererklärung durch den Steuerschuldner oder bei einer zur Steuererklärung abweichenden Steuerfestsetzung. Macht der Steuerschuldner glaubhaft, dass während eines vollen Kalendermonats die öffentliche Zugänglichkeit des Aufstellortes nicht gegeben (z. B. Betriebsruhe) und dadurch die Benutzung der dort aufgestellten Geräte nach § 2 Abs. 1 ohne Geldgewinnmöglichkeit durchgängig nicht möglich war, wird dieser Monat bei der Steuerfestsetzung nicht berücksichtigt. Die Meldung über die Unzugänglichkeit des Aufstellortes hat bei der Stadt Riesa vor der Schließung schriftlich zu erfolgen.

§ 11 Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht

Alle durch die Geräte erzeugbaren oder von diesen vorgenommenen Aufzeichnungen (z. B. Druckprotokolle über die Spieleinsätze bzw. Einspielergebnisse) sind aufbewahrungspflichtige Unterlagen im Sinne der Abgabenordnung. Sie sind den Bediensteten der Stadt Riesa bei einer Prüfung auf Verlangen unverzüglich und vollständig vorzulegen.

§ 12 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

- (1) Zur Sicherung einer gleichmäßigen und vollständigen Festsetzung und Erhebung der Spielgerätsteuer sind die Bediensteten der Stadt Riesa befugt, die Aufstellungsorte während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten unentgeltlich zu betreten, um Sachverhalte festzustellen, die für die Besteuerung erheblich sein können.

- (2) Die Steuerschuldner und die von ihnen betrauten Personen haben auf Verlangen der Bediensteten der Stadt Riesa Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Zählwerkausdrucke und andere Unterlagen in der Betriebsstätte bzw. den Geschäftsräumen vorzulegen sowie die zum Verständnis der Aufzeichnungen erforderlichen Erläuterungen zu geben, Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Verrichtungen und Spieleinrichtungen vorzunehmen, damit die Feststellungen ermöglicht werden. Die Unterlagen sind auf Verlangen auch unverzüglich und vollständig bei der Stadt Riesa vorzulegen.
- (3) Bei Durchführung von Bestandsaufnahmen ist der Steuerschuldner zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen durch die Stadt Riesa übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Frist verpflichtet. Durch das Ausfüllen der Nachweisungen werden die Anzeigepflichten nach § 8 nicht berührt.
- (4) Weitergehende gesetzliche Prüfungsrechte bleiben unberührt.

§ 13 Ersatzbemessung durch Steuerschätzung, Verspätungszuschlag

- (1) Verletzt der Steuerschuldner seine Erklärungs- und Mitwirkungspflichten gemäß dieser Satzung, so werden die Besteuerungsgrundlagen nach § 162 Abgabenordnung geschätzt.
- (2) Gegen denjenigen, der seiner Verpflichtung zur Abgabe einer Steuererklärung gemäß § 9 Abs. 2 nicht oder nicht fristgemäß nachkommt, kann gemäß § 152 Abgabenordnung ein Verspätungszuschlag festgesetzt werden.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 6 Abs. 2 Ziff. 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. entgegen §§ 8 und 9 seinen Anzeige- und Erklärungspflichten nicht, nicht fristgemäß, unrichtig oder unvollständig nachkommt,
 2. entgegen § 9 Abs. 4 trotz Aufforderung die Zählwerkausdrucke der Steuererklärung nicht beifügt,
 3. entgegen § 11 seinen Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten nicht oder nicht in erforderlichem Umfang nachkommt,
 4. entgegen §§ 11 und 12 Abs. 2 trotz Aufforderung Geschäftsunterlagen oder aktuelle Zählwerkausdrucke nicht oder nicht vollständig vorlegt,
 5. entgegen § 12 Abs. 1 und 2 den Bediensteten der Stadt Riesa das Betreten der Aufstellungsorte sowie die Einsichtnahme in Geschäftsunterlagen verwehrt, als Beteiligter oder andere Person keine oder nicht wahrheitsgemäße Auskünfte erteilt oder die notwendigen Verrichtungen an den Geräten und Spieleinrichtungen verweigert,
 6. entgegen § 12 Abs. 3 und § 15 Abs. 2 nicht oder nicht wahrheitsgemäß die ihm bei Durchführung von Bestandsaufnahmen von der Stadt Riesa übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Frist ausfüllt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 3 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis 10.000,00 EUR geahndet werden.

§ 15 Übergangsbestimmungen

- (1) Für die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Satzung bereits aufgestellten Geräte und sonstigen Spieleinrichtungen beginnt die Steuerpflicht mit dem In-Kraft-Treten der Satzung.
- (2) Der Aufsteller ist verpflichtet, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Satzung aufgestellten Geräte und sonstigen Spieleinrichtungen innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung der Satzung der Stadt Riesa unter Benutzung des entsprechenden Formulars der Stadt Riesa mitzuteilen.

§ 16 Inkrafttreten

	Änderung	Beschluss Stadtrat	Ausfertigung	Bekanntmachung vom	In Kraft getreten am
<i>Spielgeräte- steuersatzung</i>		06.02.2019	07.02.2019	15.02.2019 Amtsblatt Nr. 6/2019	01.01.2019